

Gemeinde
Tüttleben

Beitragssatzsatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben für das Jahr 2009

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBL. Nr. 5, 2010) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.2000, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18.08.2009 (GVBl. 2009, Nr. 11, S. 646) i.V.m. § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben vom 27.04.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tüttleben in seiner Sitzung am 09.12.2010 Beschluss – Nr.: 95-16/2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragsschuldner

Der Beitragsschuldner bestimmt sich nach § 8 (Beitragspflichtiger) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben.

§ 2

Beitragsbestand

In den §§ 3 und 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben vom 27.04.2004 ist der Beitragsbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

§ 3

Beitragsatz

Der Beitragssatz für das Jahr 2009 wird hiermit auf 0,43 € pro Maßstabseinheit nach § 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tüttleben vom 27.04.2004 festgesetzt.

§ 4
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tüttleben, den 22.03.2011



Klaus Lewald
Bürgermeister

